

Richtlinie zur Festlegung von zehn weiteren Verkaufsstellen gem. § 1 Absatz 2 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Neuburg a. d. Donau aus Anlass des Frühjahrs- und Herbstmarktes

1. Zuständigkeit:

Zuständig für die Festlegung der weiteren Verkaufsstellen gem. § 1 Absatz 2 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Neuburg a. d. Donau aus Anlass des Frühjahrs- und Herbstmarktes ist die Verwaltung der Stadt Neuburg a. d. Donau.

2. Antragsfrist und Genehmigungszeitraum:

Die Genehmigung erfolgt getrennt für jeden Frühjahrs- und Herbstmarkt. Anträge sind frühestens 9 Monate und spätestens 6 Monate vor dem jeweiligen Markt bei der Stadt Neuburg a. d. Donau zu stellen. Dauergenehmigungen werden nicht erteilt. Ausnahmsweise gilt für die Frühjahrsdult am 19.04.2020 eine geänderte Antragsfrist. Die Antragsfrist hierzu beginnt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Verordnung und endet am 30.01.2020.

3. Entscheidungskriterien:

1. Firmen, die ihr Angebot auf die genannten Märkte verlagern können, sind von einer Öffnung ihrer Verkaufsstellen ausgeschlossen.
2. Beteiligen können sich nur Familienunternehmen, deren Hauptsitz in Neuburg a. d. Donau ist.
3. Falls weniger als zehn sich bewerbende Firmen die Kriterien nach Nr. 1 und Nr. 2 erfüllen, können die restlichen freien Plätze durch weitere Firmen aufgefüllt werden, deren Hauptsitz nicht in Neuburg an der Donau liegt.
4. Falls sich mehr Firmen als zur Verfügung stehende Plätze bewerben, werden die Plätze nach Eingangsdatum der Bewerbungen vergeben. Falls mehrere zeitgleiche Bewerbungen für einen Tag vorliegen, entscheidet das Los.